

zweckmäßig, daß bei dieser Einvernahme den Beteiligten bereits ein Entwurf des Statuts mitgeteilt wird, damit dieselben sich hierüber äußern und dafür Sorge tragen können, daß bei der Wahl sämtliche Gruppen entsprechend vertreten sind.

»Schließlich wird noch auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes hingewiesen, wonach die Kaufmannsgerichte bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsämter nach Maßgabe der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes angerufen werden können, und ferner als gutachtliches Organ von Staatsbehörden usw. über Fragen, die das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen, bezeichnet sind. In letzterer Beziehung, sowie zur Vorbereitung von Anträgen im Sinne des § 18 Abs. 2 ist die Bildung von Ausschüssen vorgesehen, über die das Statut gleichfalls Bestimmung zu treffen hat.

»Die königliche Regierung hat nunmehr die weiteren Einleitungen zu treffen, daß in jenen Gemeinden, in welchen gemäß § 2 des Gesetzes Kaufmannsgerichte errichtet werden müssen, sofort — sofern dies nicht schon geschehen — deren Bildung in Angriff genommen wird, wobei den vor der Errichtung zu hörenden Kaufleuten und Handlungsgehilfen der Entwurf des Statuts mitzuteilen ist. Die Entscheidung der königlichen Regierung über die Genehmigung des Statuts ist so rechtzeitig zu treffen, daß bis zu Beginn des Jahres 1905 die Kaufmannsgerichte in Tätigkeit treten können. Nebstdem hat die königliche Regierung zu erwägen, für welche nicht unter § 2 des Gesetzes fallenden Gemeinden oder für welche Distriktsgemeinden (weitere Kommunalverbände), woselbst ein lebhafter Handelsverkehr herrscht und eine erhebliche Zahl von Kaufleuten, sowie Handlungsgehilfen und Handelslehrlingen vorhanden ist, ein Bedürfnis zur Errichtung eines Kaufmannsgerichts besteht, und ist zutreffendenfalls dahin zu wirken, daß die zuständigen Behörden die nötigen Einleitungen zur Bildung von Kaufmannsgerichten treffen. Zunächst werden auch hier jene Gemeinden ins Auge zu fassen sein, in denen bereits ein Gewerbegericht besteht.

»Da, wo für den Bezirk einer Gemeinde allein ein genügendes Bedürfnis sich nicht ergibt, ist in Würdigung zu ziehen, ob nicht durch die Hinzunahme der benachbarten Gemeinden dem gemeinsamen Bedürfnisse mehrerer Gemeinden nach Errichtung eines Kaufmannsgerichts gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes Rechnung getragen werden kann. Dem Ortsstatut für die Kaufmannsgerichte kann mit den aus dem Gesetze über die Kaufmannsgerichte sich ergebenden Änderungen das seinerzeit mit Ministerial-Entschließung vom 21. März 1891 Nr. 4457 für die Gewerbegerichte mitgeteilte Normalstatut zugrunde gelegt werden.

»Bis zum 10. Dezember d. J. ist über die erfolgte Bildung von Kaufmannsgerichten Bericht zu erstatten.«

Von der Handelskammer zu Leipzig. — Um engere Fühlung der Handelskammer mit deren Bezirksangehörigen zu gewinnen, hat sich die Leipziger Handelskammer entschlossen, eine Monatschrift herauszugeben, die als amtliches Organ der Kammer nicht allein Bekanntmachungen, Ankündigungen und Aufforderungen bringen, sondern die Bezirksangehörigen auch fortlaufend über die Tätigkeit der Kammer unterrichten soll. Wichtige Mitteilungen über Handel, Industrie und Gewerbe des Leipziger Bezirks, die bisher nur einer beschränkten Anzahl von Bezirksangehörigen sofort zugänglich gemacht werden konnten, der Allgemeinheit aber zunächst verschlossen blieben, sollen in Zukunft allen ihren Lesern zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt besonders von vertraulichen Mitteilungen zur Förderung des Außenhandels, von den Listen zweifelhafter Firmen im Ausland, von Agentennachweisen u. a. m. Die Einrichtung der Monatshefte wird auch bewirken, daß der Jahresbericht künftig in wesentlich verkürzter Form bedeutend früher als bisher erscheinen kann. Zwei Hefte dieser »Mitteilungen der Handelskammer zu Leipzig« (Juli und August 1904) sind bereits erschienen. Die Handelskammer lädt zum Abonnement ein. Der Bezugspreis beträgt: Für die zur Handelskammer beitragenden handelsgerichtlich eingetragenen Firmen jährlich 3 M (Juli bis Dezember 1904 1 M 50 P), für alle übrigen Abonnenten jährlich 6 M (Juli bis Dezember 1904 3 M).

Sonntagspostverkehr zur Michaelismesse in Leipzig. — Am 4. September werden im innern Stadtgebiet von Leipzig die gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen fünfmal abgetragen; der letzte Bestellgang beginnt um 4 Uhr 55 M. nachmittags. Geldbriefe, Postanweisungen und Pakete gelangen nur einmal vormittags — wie an Sonntagen — zur Bestellung.

Am 11. und 18. September findet der gesamte Bestelldienst wie an gewöhnlichen Sonntagen (einmal vormittags) statt.

Bei den Postämtern 1 (Augustusplatz) und 13 (Poststraße) werden die Schalter an allen Messonntagen von 7—9 Uhr vor-

mittags und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags geöffnet sein.

Bei den übrigen Postanstalten in Leipzig findet eine Erweiterung des Bestell- und Schalterdienstes an den in die Messzeit fallenden Sonntagen nicht statt.

Zollabfertigung: Am 4. September werden die Geschäftsräume des Leipziger Hauptzollamts (Hospitalstraße) samt der Zollabfertigungsstelle und den Zollabfertigungsstellen am Dresdner, Bayerischen und Berliner Bahnhof vormittags von 10—11 Uhr, die am Bahnhofs Plagwitz-Lindenau für den Eisenbahngüterverkehr vormittags von 10—12 Uhr und für Postsendungen außerdem noch von mittags 12 bis 1 Uhr, die für Postgüter (Stephanstraße 2) aber bloß von vormittags 11 bis 1 Uhr mittags unbeschränkt offen gehalten werden.

Zum Kampf gegen Unsittlichkeit. — Am 23. August (Schluß in der 51. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Regensburg der Abgeordnete Bachem-Köln, unterstützt vom Abgeordneten Roeren und andern Teilnehmern aus Köln, folgende Erklärung vor:

»Die Generalversammlung lenkt die Aufmerksamkeit der Katholiken auf die Bestrebungen des »Kölner Männervereins zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit« und empfiehlt dringend die Gründung gleicher oder ähnlicher Vereine für alle Städte, namentlich aber für die größeren Städte. Der Verein hat sich im Hinblick auf die schweren sittlichen Gefahren, denen insbesondere die heranwachsende Jugend ausgesetzt ist, zur Aufgabe gestellt, das immer dreistere Hervortreten der Unsittlichkeit nach Kräften zu bekämpfen und namentlich gegen die anstößigen, öffentlichen Schaustellungen und die Verbreitung und Ausstellung unsittlicher Bilder und Schriften mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen, und zwar insbesondere: mittels der Presse, durch Herbeiführung behördlichen Einschreitens in den dazu geeigneten Fällen, durch Einigung der Mitglieder des Vereins und der Freunde seiner Bestrebungen, diejenigen Geschäfte, die den Vertrieb solcher anstößigen Sachen nicht aufgeben, grundsätzlich bei den Einkäufen zu meiden.«

In seinen Ausführungen beklagte Abgeordneter Bachem die immer weitere Ausbreitung der öffentlichen Unsittlichkeit in Deutschland. Das Scheitern der lex Heinze-Bestrebungen habe die Ausstellung anstößiger Preßerzeugnisse, unsittlicher Bilder und die Aufführung schamloser Theaterstücke in gewissem Sinne noch gefördert, so daß namentlich in den Großstädten die Zustände unhaltbar geworden seien. Da die öffentlichen Gewalten versagten, so müsse man zur Selbsthilfe schreiten und durch die in der Resolution geforderten Vereine alle Theater, Geschäfte etc. boykottieren, die unsittliche Schaustellungen veranstalten. (Lebhafte Beifall.)

Die Erklärung wurde darauf einstimmig angenommen.

Postadresse des Kaiserlichen Materialprüfungsamts in Dahlem bei Groß-Vichterfelde. — Das Kaiserliche Materialprüfungsamt gibt folgendes bekannt:

»Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamts Call (Dahlem, Kreis Eifel) gehen diesem viele Postsendungen zu, die für das königliche Materialprüfungsamt in Dahlem bei Groß-Vichterfelde bestimmt sind. Dadurch erleiden die Sendungen bedeutende Verzögerungen und erwachsen der Post große Mehrarbeiten.

»Das Amt ersucht daher, als Bestimmungsort nicht Dahlem allein, sondern Dahlem bei Groß-Vichterfelde oder letztern Ort allein zu nennen.

»Groß-Vichterfelde West, den 26. August 1904.

Königliches Materialprüfungsamt.

In Vertretung: (gez.) Rudeloff.«

Der Verlagsvertrag im dänischen Buchhandel. — Der Berlegerrat des dänischen Buchhändlervereins und der dänische Schriftstellerverein haben gemeinsam einen Verlagsvertrag entworfen, der von beiden zur allgemeinen Benutzung empfohlen wird und mit den in Schweden und Norwegen kürzlich ausgearbeiteten Normalverträgen in vielen Punkten übereinstimmt. Dem Formular, dessen Wortlaut die »Nordiske Boghandler-tidende« bekannt gibt, sind »Allgemeine Bestimmungen« beigelegt, die inhaltlich etwa der vom Börsenverein herausgegebenen »Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel« entsprechen. Da ein Verlagsrechtsgesetz in Dänemark noch nicht besteht, so sind sie bedeutungsvoll. Insofern diese Bestimmungen vom deutschen Gesetz abweichen, sei einiges daraus hier mitgeteilt:

Der Vertrag soll, wenn etwas andres nicht bestimmt ist, bei Schriften in dänischer Sprache dem Verleger das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung in Dänemark und Norwegen, bei solchen in schwedischer Sprache für diese Länder und Schweden, bei solchen in andern Sprachen für alle Länder verleihen.